



I: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

nach BauGB § 9 Abs. 1 in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzVO

Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)

Nutzungsschablone:	
WA	allgemeine Wohnfläche
o	offene Bebauung
GRZ 0,4	GRZ 0,7
SD, WD	bei 25°-50°
TH	bei 1. 4,50 m bei II. 7,00 m

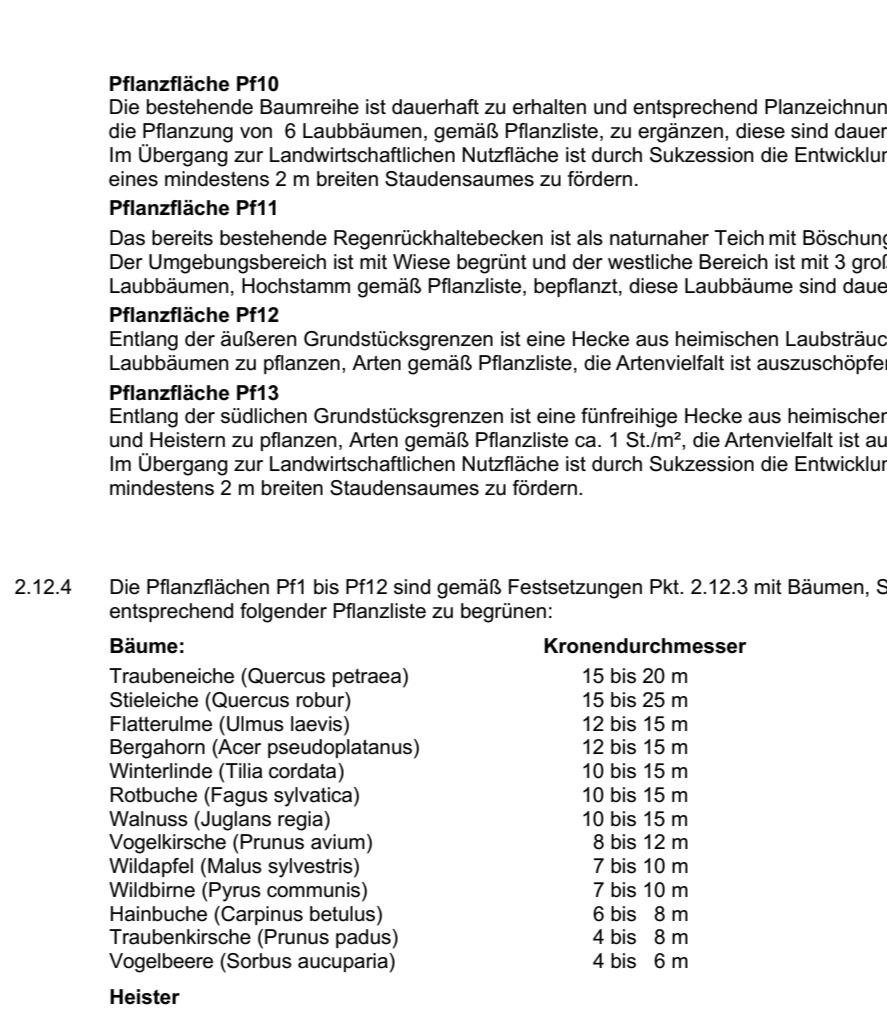
	Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Bebauungsplans derartiger Stadt
	Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Bebauungsplans derartiger Stadt
	Baugrenze
	Baulinie
	Vehrkennfläche besonderer Zweckbestimmung Verkehrsbehälter Bereich - Zone 30 Breite = 0,25 m einseitig, 2 x 0,50 m Schrägstreifen
	Vehrkennfläche besonderer Zweckbestimmung Verkehrsbehälter Bereich - Zone 30 Breite = 0,70 m einseitig, 0,50 m Schrägstreifen und 2,30 m Fußweg (inkl. 0,30 m seitlicher Sicherheitsraum)
	Öffentliche Parkfläche
	Vehrkennfläche besonderer Zweckbestimmung private Zufahrt für Bewirtschaftung Regenrückhaltebecken angepasste Fahrbahnbreite Breite = 3,00 m
	Kinderplatz für Plangebiet
	neue Wohnungsbaufläche
	Öffentliche Grünfläche
	Öffentliche Fläche für Versorgungsanlagen
	Elektrizität, Telefonstation für Plangebiet
	Regenrückhaltebecken für Plangebiet einsch. Bösungsbauarbeiten Fassungsvermögen max. 619 m³
	Entwässerungsraben für Zufahrtsstraße
	Trinkwasserversorgungsteilung vorhanden, Sanitärzweck 2 m weite einseitig, 2 m weite einseitig
	Gasdruck-Versorgungsteilung DN 150 vorhanden, Sanitärzweck 2 m weite einseitig, 2 m weite einseitig
	Gasnetzt-Hochdruck-Versorgungsteilung DN 150/200 vorhanden, Sanitärzweck 2 m weite einseitig, 2 m weite einseitig
	Niederspannungs-Versorgungsteilung vorhanden, Sanitärzweck 1 m weite einseitig, 1 m weite einseitig
	Telekommunikations-Versorgungsteilung vorhanden, Sanitärzweck 1 m weite einseitig, 1 m weite einseitig
	Öffentliche Grünfläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß technischer Festsetzungen und Orientierungen
	private Grünfläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß technischer Festsetzungen und Orientierungen
	Öffentliche Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß technischer Festsetzungen und Orientierungen
	private Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gemäß technischer Festsetzungen und Orientierungen
	Baum vorhanden erhalten
	Baum neu anpflanzen
	Fläche mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier speziell Schutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm gemäß technischer Festsetzungen

Planzeichen gemäß Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung	
	bestehende Flurstücksgrenze
	Flurstücksgrenze bereits gebilligter Baugrundstücke
	vorgeschlagene Flurstücksgrenze (unverbindlich)
	vorhandene bauliche Anlage
	vorhandene bauliche Anlage, im Liegenschaftskataster noch nicht eingemessen
	Pkw-Stellplatz, öffentlich
	Behörden-Stellplatz, öffentlich
	vorhandene Gießtabelle, z.B. 246,08 m über HN (76)
	vorhandener Höhenbezugsmaßstab QND Wasserzeichen = 246,20 m ü. HN (76)

II: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Rechtsgrundlagen**
 - BauGB vom 03.11.2017, zur. geändert 08.08.2020
 - BauNVO vom 23.01.1990, zur. geändert 04.05.2017
 - PlanzV90 vom 18.12.1990, zur. geändert 04.05.2017
 - Sächsische Bauordnung vom 11.05.2016, zur. geändert 11.12.2018
 - Sächsische Garten- und Stellplatzverordnung vom 13.07.2011
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung nach BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1**
 - allgemeines Wohngebiet nach BauGB § 4 Abs. 1, 2 und 3
 - Zulässige Nutzung:
 - Wohngebäude
 - Verwendung des Gebäudes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - ausnahmsweise können:
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Betriebe des Betriebswesenswesens
 - Anlagen für Verkehrsanlagen
 - Tankstellen
 - Maß der baulichen Nutzung nach BauGB § 9 Abs. Nr. 1, nach BauNVO § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1**
 - Grundflächenzahl: GRZ 0,4 (obergrenzt)
 - Geschossflächenzahl: GFZ 0,7 (obergrenzt)
 - GFZ und GFZ - festgesetzte öffentliche und private Grünflächen bleiben für die Bewirtschaftung der überbauten Grundstücksfläche unberücksichtigt, diese Flächen gelten nicht als Bauland
 - Zahl der Vollgeschosse: I und II
 - TH = 4,50 m bei I TH = 7,00 m bei II
 - Festsetzungen bei I gelten auch für Häuser mit ausgebautem Dachgeschoss Festsetzungen bei II gelten nicht für Häuser mit ausgebautem Dachgeschoss
 - Endgeschosshöheoberhöhe:
 - max. 0,50 m
 - Die Traufhöhe ist die Höhe des Schrägdaches der Außenkante der bestehenden Außenwand mit der Dachhöhe im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 der StBauNVO bezogen auf die Baugrenze. Als Bezugshöhe für die Trauf- und die Endgeschosshöheoberhöhe sind die Höhen der angrenzenden Grundstücke über dem II. Vollgeschoss nicht zulässig.
 - Direkt**
 - offene Bauweise
 - Einzelhäuser
 - Überbauten und nicht überbauten Grundstücksflächen nach BauGB § 9 Abs. Nr. 2, nach BauNVO § 16 Abs. 1, 2, 3 und § 17 Abs. 1**
 - Die überbauten Grundstücksflächen sind in der Planung mittels Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.
 - Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach SächsBO in der Außenanlagenzone zulässig sind, sind an den nicht überbauten Grundstücksflächen zulässig.
 - Nebenanlagen nach BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4**
 - Nebenanlagen auf den Grundstücken gemäß BauNVO § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck entsprechen Nebenanlagen, die nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung die Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen und wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die für das Baugebiet oder die Umgebung unzumutbar sind
 - Nebenanlagen für Ven- und Entsorgung des Baugebietes gemäß BauNVO § 14 Abs. 2**
 - Nebenanlagen, die der Versorgung mit Trinkwasser, Erdgas, Elektrizität und Fernwärmeleistungen sowie der Entsorgung von häuslichem Abwasser, Oberflächenwasser und Hausmüll dienen, sind in der Planung festzusetzen.
 - Öffentliche Stellplätze nach BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22**
 - Private Stellplätze und Garagen sind auf dem jeweiligen Grundstück einzurichten. Die Anordnung dieser ist durch die örtlichen Verhältnisse, die Größe des Grundstücks, die Beschaffenheit des Bodens und die Art der Nutzung festzusetzen. Zulässige Nutzung nach BauNVO § 12 Abs. 2, 3
 - Gründstückszufahrten, Garagen und Stellplätze nach BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22**
 - Gründstückszufahrten und Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf sind einzurichten.
 - Gründstückszufahrten und Stellplätze für Kfz mit einem Eigengewicht über 3,5 t sind einzurichten.
 - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 10**
 - Die Schutzbereiche der Grabenränder der Anlagen der Coltizer Straße sind von allen schutzberechtigten Grundstücken zu halten. Die Schutzbereiche liegen auf den Straßenflächen selbst und auf dem geplanten Gehweg. Sie sind deshalb nicht in der Planung darzustellen.
 - Vehrkennflächen besonderer Zweckbestimmung BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11**
 - Die öffentlichen Verkehrsflächen, die Verkehrsbehälter Bereich - Zone 30, mit und ohne Trennung der Verkehrsflächen und Fußgängerüberwege, sind in der Planung festzusetzen. Stellplätze für Pkw, sind in der Planung festzusetzen.
 - Die private Verkehrsfläche, als Zufahrt für die Bewirtschaftung des Regenrückhaltebeckens, ist in der Planung festzusetzen.
 - Flächen für die Abfallentwertung und Abwasserbeseitigung, einsch. der Rückhaltung und Verickerung von Niederschlagswasser sowie für Anlagen BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 14**
 - Ein Regenrückhaltebecken für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Plangebiet zwecks doppelter Entlastung in den Vorflut ist in der Planung festzusetzen.
 - Ein Entwässerungsraben für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers der Zufahrtsstraße zwecks doppelter Entlastung in den Vorflut ist in der Planung festzusetzen.
 - Öffentliche und private Grünflächen nach BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 15**
 - Öffentliche Grünflächen und private Grünflächen mit Plangebiet sind in der Planung festzusetzen.
 - Öffentliche Grünflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Ein Kinderspielfeld für das Plangebiet ist in der Planung festzusetzen.
 - Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24**
 - Ermäßigtes Plangebiet "Bebauungsplan SÜDHANG" - 1. Änderung**
 - Die Flächen mit erhöhten Schallimmissionswerten Bundes-Immissionsschutzgesetz infolge Straßenverkehrs auf der Staatsstraße S4 sind in der Planung festzusetzen.
 - Die Überschreitung der zulässigen Pegelwerte für die jeweiligen Grundstücke im Rahmen der Beurteilung für die Wirkungsbereiche "SÜDHANG" - 1. Änderung
 - Die zulässigen Pegelwerte in dB zu erwartende Werte in dB
 - Orientierungswerte Immissionswerte nach DIN 18055 Btbl. 1 50 / 49 max. 65,5 / 59,3 tags / nachts
 - Plangebiet, Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen nach BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25**
 - Die Grünflächen mit mehr genutzter Gebäude und Verkehrsflächen sind vollständig zu entsorgen und gemäß der gründerrechtlichen Festsetzungen zu gestalten.
 - Die öffentlichen Grünflächen und die privaten Grünflächen mit Plangebiet sind als dauerhafte Grünflächen anzulegen und zu erhalten.
 - Vorhandene Bäume und Strauchgehölze sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten.
 - Für Bepflanzungen sind die Grenzabstände gemäß Sächsischem Nachbarrechtsgesetz einzuhalten.
 - Die öffentlichen Grünflächen PlanzV90, PZ, PZ1, PZ2, PZ3, PZ4, PZ5, PZ6, PZ7, PZ8, PZ9, PZ10 und PZ11 sowie die festgesetzten privaten Grünflächen PZ, PZ1, PZ2, PZ3, PZ4, PZ5, PZ6, PZ7, PZ8, PZ9, PZ10 und PZ11 sind im Plangebiet werden im folgenden Plangebiet Bebauungsplan "SÜDHANG" - 1. Änderung
 - Planzfläche P1**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P2**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P3**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P4**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P5**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P6**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P7**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P8**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P9**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P10**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.
 - Planzfläche P11**
 - Die Planzfläche ist mit Weise beginnt. Weiterhin zulässig ist auch eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden heimischen Laubbäumen (Bodenbedecker) mit Endhöhe bis max. 0,50 m. Zur Verkehrshöhe ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Die vorhandenen Laubbäume, Hochstamm sind dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist die Fläche mit Weise beginnt.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Geithain hat am 20.11.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "SÜDHANG" einer 2. Änderung zu unterbreiten. Beschluss-Nr. 338/4/2018. Die örtliche Bebauungsplanung dieses Bebauungsplans ist durch Beschluss des Geithainer Anzeiger, Amtsblatt der Stadt Geithain, Nr. 01/2018KW 51/2018 vom 22.12.2018 erfolgt.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 23.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat der Stadt Geithain hat am 21.01.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf eines Teils und Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans "SÜDHANG" Geithain, der Grundordnung einsch. Teilentw., den Umweltschutz, den Immissionsschutz und den Anrechtsschutz öffentlich auszuweisen. Beschluss-Nr. 146/1/2021. Die örtliche Bebauungsplanung der öffentlichen Ausweisung ist durch Beschluss des Geithainer Anzeiger, Amtsblatt der Stadt Geithain, Nr. 02/2021 vom 27.02.2021 erfolgt.
- Die Übermittlung des Bebauungsplans - 2. Änderung, bestehend aus dem Entwurf eines Teils und Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans "SÜDHANG" Geithain, der Grundordnung einsch. Teilentw., den Umweltschutz, den Immissionsschutz und den Anrechtsschutz öffentlich auszuweisen. Beschluss-Nr. 146/1/2021. Die örtliche Bebauungsplanung der öffentlichen Ausweisung ist durch Beschluss des Geithainer Anzeiger, Amtsblatt der Stadt Geithain, Nr. 02/2021 vom 27.02.2021 erfolgt.
- Der Stadtrat der Stadt Geithain hat am 11.05.2021 die Stellungen der Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des Bebauungsplans abgeglichen. Beschluss-Nr. 168/2/2021. Die zu den berücksichtigten Änderungen und Ergänzungen werden gemäß Änderung in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die örtliche Bebauungsplanung des Bebauungsplans ist durch Beschluss des Geithainer Anzeiger, Amtsblatt der Stadt Geithain, KW 06/2021 vom 29.05.2021 erfolgt.
- Die von der 2. Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplans betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 3 BauGB mit dem Schreiben vom 12. und 17.05.2021 über diese Änderungen bzw. Ergänzungen informiert worden.
- Der katasträmliche Bestand wird als richtig bestätigt.

PLANGRUNDLAGE



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Geithain hat am 20.11.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "SÜDHANG" einer 2. Änderung zu unterbreiten. Beschluss-Nr. 338/4/2018. Die örtliche Bebauungsplanung dieses Bebauungsplans ist durch Beschluss des Geithainer Anzeiger, Amtsblatt der Stadt Geithain, Nr. 01/2018KW 51/2018 vom 22.12.2018 erfolgt.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 23.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat der Stadt Geithain hat am 21.01.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf eines Teils und Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans "SÜDHANG" Geithain, der Grundordnung einsch. Teilentw., den Umweltschutz, den Immissionsschutz und den Anrechtsschutz öffentlich auszuweisen. Beschluss-Nr. 146/1/2021. Die örtliche Bebauungsplanung der öffentlichen Ausweisung ist durch Beschluss des Geithainer Anzeiger, Amtsblatt der Stadt Geithain, Nr. 02/2021 vom 27.02.2021 erfolgt.
- Die Übermittlung des Bebauungsplans - 2. Änderung, bestehend aus dem Entwurf eines Teils und Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans "SÜDHANG" Geithain, der Grundordnung einsch. Teilentw., den Umweltschutz, den Immissionsschutz und den Anrechtsschutz öffentlich auszuweisen. Beschluss-Nr. 146/1/2021. Die örtliche Bebauungsplanung der öffentlichen Ausweisung ist durch Beschluss des Geithainer Anzeiger, Amtsblatt der Stadt Geithain, Nr. 02/2021 vom 27.02.2021 erfolgt.
- Der Stadtrat der Stadt Geithain hat am 11.05.2021 die Stellungen der Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des Bebauungsplans abgeglichen. Beschluss-Nr. 168/2/2021. Die zu den berücksichtigten Änderungen und Ergänzungen werden gemäß Änderung in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die örtliche Bebauungsplanung des Bebauungsplans ist durch Beschluss des Geithainer Anzeiger, Amtsblatt der Stadt Geithain, KW 06/2021 vom 29.05.2021 erfolgt.
- Die von der 2. Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplans betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 3 BauGB mit dem Schreiben vom 12. und 17.05.2021 über diese Änderungen bzw. Ergänzungen informiert worden.
- Der katasträmliche Bestand wird als richtig bestätigt.



STADT GEITHAIN

Landkreis Leipzig Land Sachsen

BEBAUUNGSPLAN "SÜDHANG" 2. ÄNDERUNG

Gemarkung Geithain Flurstücke 1113/32 bis 1113/103 Flurstück 1113/33 (anteilig)

Planträger:	Stadt Geithain Markt 11, 04643 Geithain								
Planung:	AIC SCHUHBAUER Architekten + Ingenieure - Consulting Am Südhang 13, 04643 Geithain, Tel. 03431 406006								
<table border="1"> <tr> <td colspan="2">PLANZEICHNUNG</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>15.01.2021</td> </tr> <tr> <td>geändert:</td> <td>06.07.2021</td> </tr> <tr> <td>Malstab:</td> <td>1:1000</td> </tr> </table>		PLANZEICHNUNG		Datum:	15.01.2021	geändert:	06.07.2021	Malstab:	1:1000
PLANZEICHNUNG									
Datum:	15.01.2021								
geändert:	06.07.2021								
Malstab:	1:1000								
Planverfasser:	Dipl. Ing. H.-J. Schuhbauer								